

S a t z u n g
über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und
Plätze im Flecken Aerzen
(Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359) hat der Rat des Fleckens Aerzen in seiner Sitzung am 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung im Flecken Aerzen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammengehörende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, kombinierten Geh- und Radwege, Radwege und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, eine gärtnerische oder sonstige zum Straßengelände gehörende Anlage oder einen dem Fahrzeugverkehr dienenden Parkstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, sofern die trennende Anlage dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechts-Verordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) A) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen wird solchen Grundstückseigentümern nicht übertragen, denen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gehwege, Gossen, kombinierten Geh- und Radwege, Radwege und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind in dem Straßenverzeichnis 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

B) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen und Gossen wird solchen Grundstückseigentümern nicht übertragen, denen neben der Reinigung der Fahrbahn auch die Reinigung der Gossen wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gehwege, kombinierten Geh- und Radwege, Radwege und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen und Gossen sind in dem Straßenverzeichnis 2 zu dieser Satzung aufgeführt.

- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Abs. 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 3

Im Einvernehmen mit dem Reinigungspflichtigen kann ein anderer dessen Reinigungspflicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ordnungsamt des Fleckens Aerzen mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übernehmen. Die Übernahme bedarf der Zustimmung des Ordnungsamtes, die jederzeit widerrufen werden kann. Solange der andere reinigungspflichtig ist, darf das Ordnungsamt sich wegen der Reinigung nur an ihn halten.

§ 4

- (1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 2 Abs. 1) gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser, Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (2) Der Rat ermächtigt den Gemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Straßen- und Verkehrsausschuß, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Karten auszuweisen und die Karten zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Auf die Offenlegung ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Karten sind ständig etwaigen Änderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht.

Die Karten haben keine rechtsbegründende Wirkung.

§ 5

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehrricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Flecken Aerzen vom 01.12.1976 außer Kraft.

Aerzen, den 18.12.1997


Exner
(Bürgermeister)




Bartels
(Gemeindedirektor)